

(2) Die Erzeuger sind zum freien Verkauf von Schlachtvieh, Milch, Eiern und Geflügel auch dann berechtigt, wenn das Ablieferungssoll durch Gemeinschaftsablieferung erfüllt wurde,

§ 71

Ausstellung der Verkaufsberechtigungen

(1) Die Räte der Gemeinden sind verpflichtet, bei der Ausstellung von Verkaufsberechtigungen für Schlachtvieh die vom Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf herausgegebenen Vordrucke zu benutzen. Der Aufkäufer darf nur von den Erzeugern frei aufkaufen, die eine mit der Unterschrift des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters versehene Verkaufsberechtigung auf dem Vorgescriebenen Vordruck nachweisen können.

(2) Der Aufkäufer hat dann zu prüfen, ob die Verkaufsberechtigung in allen Teilen ordnungsgemäß ausgefüllt ist und ob sich aus den vom Bürgermeister angeführten Angaben die Voraussetzungen zum Verkauf zweifelsfrei ergeben. Stellt er fest, daß die Verkaufsberechtigung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt ist, oder daß die Angaben bezweifelt werden müssen, so hat er mit dem Bürgermeister den Sachverhalt zu klären. Ergibt sich, daß der Aufkauf unzulässig ist, so ist der Erzeuger davon in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Verkaufsberechtigung ist dem Erzeuger vom Aufkäufer abzunehmen und den Abrechnungsunterlagen beizufügen. Sie ist vom Aufkaufbetrieb zwei Jahre aufzubewahren.

§ 72

Kontrolle der Einhaltung der Aufkaufbestimmungen

(1) Die Räte der Kreise haben ständig zu kontrollieren, ob bei den freien Verkäufen die Voraussetzungen des § 21 Absätze 2 bis 4 der Verordnung eingehalten wurden

§ 73

Rückzahlung des zu Unrecht empfangenen Aufkaufpreises

Wenn der VEAB oder die Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises von einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen Kenntnis erhält, so ist der ungesetzliche Aufkauf rückgängig zu machen und die verkauften Erzeugnisse der Pflichtablieferung zuzuführen. Ist der Aufkaufpreis bereits ausgezahlt worden, so hat der VEAB nach § 21 Abs. 4 der Verordnung vom Erzeuger den Mehrerlös zurückzufordern und wenn der Erzeuger innerhalb fünf Tagen nicht Zahlung leistet, den Mehrerlös gegen andere Forderungen des Erzeugers aus der Pflichtablieferung oder dem Aufkauf aufzurechnen. Dem Erzeuger ist darüber eine Abrechnung zu erteilen. Außerdem hat der VEAB die Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises von der getroffenen Feststellung unverzüglich zu unterrichten, die nach individueller Prüfung des Falles bei den zuständigen Dienststellen ein Ordnungs- oder gerichtliches Strafverfahren zu beantragen hat.

§ 74

Festlegung des Aufkaufpreises bei Schlachtvieh

(1) Beim Verkauf von Schlachtvieh hat der Aufkäufer mit dem Erzeuger (Verkäufer) den Aufkaufpreis in der Weise schriftlich zu vereinbaren, daß für alle jene

Schlachtwertklassen, die nach Art des Tieres in Betracht gezogen werden müssen, Aufkaufpreise festgelegt werden. Dem Verkäufer ist dann der Preis zu zahlen, welcher der Schlachtwertklasse entspricht, die die Kommission zur Festsetzung der Schlachtwertklassen bestimmt hat.

(2) Der an den Verkäufer auszuzahlende Gesamtbetrag für das aufgekaufte Tier errechnet sich aus dem amtlich festgestellten Lebendgewicht, aus der nach Abs. 1 bestimmten Schlachtwertklasse und dem Aufkaufpreis nach Abs. 1 abzüglich der entstandenen Kosten.

§ 75

Aufkauf bei Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, volkseigenen Gütern und anderen Gütern

(1) Für die LPG und ihre Mitglieder gelten für den Aufkauf dieselben Bestimmungen wie für die Bauernwirtschaften.

(2) Der Aufkauf von Schlachtvieh, Milch und Eiern von den Betrieben nach den §§ 17 Abs. 4 und 18 der Verordnung (VEG und andere Güter sowie Betriebe der örtlichen Landwirtschaft) kann erst dann erfolgen, wenn der Jahreserfassungsplan sowohl in dem betreffenden Produkt als auch in dem im Rahmen der genehmigten Austauschäquivalente abdeckbaren Produkt erfüllt ist. Die gemäß § 21 Abs. 4 der Verordnung erforderliche Verkaufsgenehmigung ist von der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises auszustellen.

§ 76

Güte- und Abnahmebestimmungen beim Ankauf

Für die Abnahme von Schlachtvieh, Milch, Eiern und Geflügel aus dem Aufkauf gelten die Güte- und Abnahmebestimmungen für die Pflichtablieferung dieser Erzeugnisse.

§ 77

Vergünstigungen beim Aufkauf

(1) Beim Verkauf von Schweinen oder Teilen davon erhält der Verkäufer in Verbindung mit der Aufkaufbescheinigung für Schlachtvieh eine Bezugsberechtigung mit einer vierwöchigen Gültigkeitsdauer über 2,5 kg Braunkohlenbriketts für je 1 kg Lebendgewicht (Abnahmegewicht).

(2) Beim freien Verkauf von Milch erhält der Erzeuger für je 100 kg abgelieferte Milch eine Bezugsberechtigung über 5 kg Sojaschrot oder andere Futtermittel im Austausch (3,5 % Fettgehalt). Für die Ausstellung und Belieferung der Bezugsberechtigungsscheine gelten die Bestimmungen der §§ 37, 55 und 64 dieser Durchführungsbestimmung.

(3) Bei der Berechnung sind die Mengen von Sojaschrot auf 0,5 kg auf- bzw. abzurunden, bei Braunkohlenbriketts auf volle Kilogramm.

(4) Auf Grund dieser Bezugsberechtigungsscheine erhält der Erzeuger zum preisrechtlich zulässigen Kleinhandelspreis bei der für ihn zuständigen Bäuerlichen Handelsgenossenschaft die ihm zustehende Menge an Futtermitteln und Braunkohlenbriketts; letztere auch beim Einzelhandel.